

Wirtschaftliche Maßnahmen der Zünfte.

Die Zünfte waren wirtschaftliche Vereinigungen, und als solche schenken sie wirtschaftlichen Maßnahmen ihre besondere Beachtung. Der Zweck aller dieser Bestimmungen war die Sicherung des Gewerbebetriebes, die man zu erreichen suchte durch Konkurrenzbestimmungen gegen Fremde und gegen die Zunftgenossen selbst, durch Vorschriften über die Beschaffenheit der Waren, durch genossenschaftliche Einrichtungen, Regelung von Lohnsätzen und dergl. mehr. Die ältesten wirtschaftlichen Maßnahmen waren die Konkurrenzbestimmungen, aber die für das Handwerk wichtigsten ohne Zweifel die Bestimmungen über die Güte der Erzeugnisse. Daher möchte ich mit diesen beginnen.

Bestimmungen über die Beschaffenheit der Erzeugnisse.

Wer heute die alten Zunfturkunden des 16. Jahrhunderts liest, der wird staunen über die mannigfachen Bestimmungen, die für die Herstellung guter Waren gegeben worden sind. Wer kümmert sich jetzt darum, wenn ein Käufer ein Paar Stiefel erwirbt, deren Nähte nach kurzer Zeit des Gebrauchs aufplagen, oder Wollzeug ersteht, das den Namen zu unrecht trägt. Eine Kontrolle über die Güte der Waren haben wir nicht, ausgenommen für gewisse Lebensmittelpräparate. Der Käufer meidet das Geschäft, und damit ist die Angelegenheit, wenn es sich nicht um ausgesprochenen Betrug handelt, erledigt. Wir lesen die alten Vorschriften, die einer genauen Arbeitsvorschrift und Qualitätsbezeichnung gleichkommen, mit Bewunderung. Und es ist die Frage am Platze, woher kommen diese Bestimmungen über die Beschaffenheit der Produkte? Stammen sie von den Zunftmitgliedern, oder sind sie auf Veranlassung der Aufsichtsbehörden in die Zunftrollen hineingekommen?

Die Frage ist von der Wissenschaft verschieden beantwortet worden. Reutgen vertritt die Ansicht, daß die Bestimmungen über die Güte der Waren nicht in der Absicht der Handwerker gelegen haben können, da viele Fälle von dem rücksichtslosen Eigennuß der Handwerker dagegen sprächen. Schönberg ist gleichfalls der Meinung, die Vorschriften seien aus Sorge für den Konsumenten geschaffen worden, also von seiten der Obrigkeit. Auch Stieda (S. 106) schließt sich dieser Ansicht an. Dagegen betonen andere, wie Inama-Sternegg (Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, S. 74) und besonders von Loesch (s. Literatur), daß die Vorschriften lediglich im Interesse des Handwerkers gegeben worden sind. Loesch sagt auf S. 53: „Der Schwer-